

Handwritten text in cursive script, possibly a signature or name, written in brown ink on aged paper.

Handwritten text in cursive script, possibly a signature or name, written in brown ink on aged paper.

Handwritten text in cursive script, possibly a signature or name, written in brown ink on aged paper.

Vertical text on the left edge of the page, possibly a library stamp or marginal note.



Pom Ve 1682 d

Der Durchlauchtigsten

gisten durchlauchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vn̄ Herrn/Herrn Moritzen / des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschaln vnd Churfürsten/ Vnd Herrn Augusten gebrüdere / Hertzogen zu Sachsen/ Landtgrauen in Döringen/ Marggraffen zu Meyssen/ &c. Ausschreiben/ die Pollicey/ Justitien / vnnd andere Artickel belangende/

I 5 5 0.



[Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.]

[Faint text visible along the left edge of the page, possibly from the adjacent page.]



WIR Gots gnaden Wir
Moritz / des Heyligen Römischen
Reichsertzmarſchalch vnd Chur-
fürſt / Vnd von den ſelben
gnaden Wir Augustus gebrüdere /
Hertzogen zu Sachſen / Landtgrauen inn Dür-
ringen / Marggrauen zu Meysſen / &c.
Entbietten allen vnd jeden / Vnſern Grauen /
Herrn / Rittern / Knechten / Voigten vnd Pfler-
gern / Bürgermeiſtern / Ketten / Gemeinden /
Schultheysen / Vnderthanen / Vorwanthen /
vnd menniglich / ſo ſich in vnſern Landen thun
enthalten / was namens odder ſtands die ſein /
ſonderlich auch den Geiſtlichen / Supperatten-
denten vnd Pfarhern / vnſern grus vnd gnade /
Wolgeborne / Edle / auch Wirdige liebe Ge-
trewen vnd Andechtige / Als auff gehaltenen
Landtügen / Vns dem Churfürſtē / von des-
ſen von der Ritterschafft vnd Stedten / etliche
Artickel / ſchriftlich vbergeben / vñ vnderthenig
gebeten worden / das wir dorinne vorordnung
vnd vorsehunge thun wolten / Als haben
wir itzo beiderſeits / weil wir anderer vnſerer ob-
ligenden ſachen halben / ehe darzu nit können
mögen / dieſelben vor die hand genomien / ferner
bewogen vnd berathſchlaget / vnd vns daneben
erinnert / das die Röm. Kay. May. / vnſer aller
gnedigſter **DEXX** / auff hiebenor gehaltenem
Reichstag zu Augſpurg / mit rath Churfürſten
Fürſten vnd Stende des heyligen Reichs / inn
A ij etlichen

etlichen denselbē Artickeln / Ordnung gemachte
vnd in dem Heiligen Reiche zueröffnen / befo-
len. Demnach thun wir hirmit euch solche
Kayserliche Ordnung verkünden / vnd in den
andern Artickeln / nachfolgende vorsehunge.

Erstlich aber ermanen wir euch / alle / vnd
jeden besondern / ihr wollet euch vnserer forigen
Ausschreiben / fleissig erinnern / vnd euch die itzo
vorstehenden gefehrlichen leuffte / jnn nichte bes-
wegen lassen / Dann das werck an ihm selbst /
wirdt zeugnüs geben / das jnn vnsern Landen /
beyde in Kirchen vnd Schulen / nichts soll ge-
halten noch gelehret werden / das Gottes Wort
entgegen / vnd das mit gutten gewissen nicht
geschehen köntte / Wir wollen auch zu Gott
hoffen / er werde Uns vnd euch / seine gnade vor-
leihen / das Wir vnd ihr / vnser leben / jnn seiner
forcht / gehorsam / vnd aller Gotseligkeit führen /
vnd vnser widerwertigkeit / mit seiner hilff vber-
winden.

Don Gotslestern / Fluchen vnd Schweren.

Wie ernstlich disz laster / der lesterung Got-
tes / beyde von Gott vnd der Welt / alleweg ges-
strafft / das besagen die Bibelischen vnd andere
Schrifften / Dieweil es dann / dieser zeit leider /
bey der

bey der jugent vñ dem altter / treflich vberhand
genommen / ist die höchste notturfft / ihme mit
ernster straffentgegenzugehen / dann ane das zu
besorgen / Gott werde die Welt nochmals dar
vmb straffen / Derhalben die Kay. May. geor
dent / welcher Gott lestert / Gott zu mist / das sei
ner Göttlichen Mayestat nicht bequeme / odder
mit seinen Worten / das ihenig so Gott zustehet /
abschneiden wolte / oder ob Gott nicht ein ding
vormöchte / oder nicht gerecht were / oder sonst
dergleichen freueliche vorechtliche lesterwort /
ane mittel / inn odder wider Gott / seine Deylige
Menschheit / odder die Göttlichen Sacramenta /
redet / das der am leben oder mit benemung ett
licher glieder / peinlich sol gestrafft werdē / Dor
nach sich ein jeder wisse zurichten / vñ für solcher
straff zu hütten / So ist es auch nicht
Christlich / die wunden vnd das leyden Christi
so vmb vnserer erlösung willen gescheen / zu des
negsten vorterbe zuwünschē / do wir doch Gott
allzeit dafür sollen danckbar sein / Derwegen
ordnen vnd wollen wir / das menniglich / der
in vnsern Landen Berichte hat / die lesterer Got
tes / wie gemelt / vnd die Flüche / sonst ernstlich
straffe / das sie die inn Eisen / für die Kirchen /
Kathhenser odder Schenckstedte / menniglich
vorstellen / vnnd sich sonst ein jeder der Bericht
halben also erzeige / damit diese laster vngestrafte
nicht bleiben / So weit sie Gottes vñ vnser straff
wollen vermeiden.

2 ij Von

Don vordechtigen Schrifftten Lieden vnd Gemelden.

Es werden in vnser Landt / Schrifft / Lieder vnd Gemelde geschoben / die zu besorglichen gefahren gerichtet / damit man vnser Vnderthanen bewegen wil. Derhalben haben wir hienvor ein Ausschreiben gethan / welches wir hienmit vornewen / abermals ernstlich befehlend vñ gebietend / wne hinfürder jemandt solche Lieder Schrifftte oder Gemelder / in vnser Land heimlich oder öffentlich bringen / die dorinne weisen / lesen / vorkauffen / oder vorschenecken wirdt / das derselbe zustund gefencklich eingezogen / vnd an jm alle vmbstend / vnd wie er darzu komen / erfundet / vñ vns dasselbig / neben vberschickung der schrifft / lieder oder gemelde / zugeschrieben werde / bey vormeidüg vnserer ernstest straff / damit wir die nachlessigen nit vorschonen wollen.

Don vordechtigen Disputatio- nen vnd Reden / die in den Wirtsheusern vnd Schenckstedten geschehen.

Ein jede Obrigkeit / auch die Gerichte / sollen fleissige bestellung thun / in den Wirtsheusern vñ Schenckstedten / wann vordechtige Reden dorinn gescheen / dadurch vnser Vnderthanen möchten / zu abwendung ihrer gemuet /
bewogen

bewogen werden / Das die jhenige / so solche re-
den thun / gefenglich angenommen / vnd solchs
vns oder vnserer Regierug förderlichen / mit vor-
meldung der reden / oder auch ob es Lieder oder
gesenge weren / angezeigt werde. Doranff wol-
len wir vns nach gelegenheit zuerzeigen wissen /
vnd die jhenigen / so hirinn vnfleissig befunden /
vngestraft nicht lassen.

Das zwischen Eherlichen vnd vorleumbden Leuten / vnderschiedt gehalten werde.

Als die von der Kitterschafft / sonderlich die-
ses Artickels halben / erinnerung gethan / do bey
wir jr Adelich gemüeth gnedig vnd dohin vor-
merckē / das sie zum liebsten wolten / das sich der
Adel durchaus / der Kitterlichen tugent / zum
höchstē befließiget / irer Eldern fußstapffen fol-
geten / vnd wie sie vor andern vorzugē vnd ehre
haben / also auch den andern inn tugenden vor-
gingen / Derhalben ordenen wir / wue einer
vom Adel / sein Brieff vnd Siegill nicht heldet /
offentlich wuchert / vñ sich solcher hendel fleiß-
iget / die dem Kitterstand nicht gebüren / Dñ do
die andern des von ime grüntlich wissenschaft
haben / das sie sich seiner gantzlich entessern /
keine gemeinschafft mit jm habē / Sondern sich
also gegen ihm erzeigen / wie ihre Vorfarn / inn
gleichen fellen / gegen den schuldigen gethan.
Doneben

Doneben ermanen wir alle andere Stende/
nicht weniger / zu gleicher tugent / vnd welcher
in allen Stenden obgemelter vnehrlicher hand-
lung schuldig / gegen demselbigen magt sich
menniglich / gleichförmig auch vorhalten.

Don Wucherern.

Wir wollen auch / hinfürder den Wucher-
ern / die iherlich vber fünff Gilden von einem
hundert nehmen / vnserem forigen Ausschreiben
nach / innerhalb vnserer Lande / zu dem Wucher
gelde nicht helffen / Auch sie außserhalb vnserer
Lande znerlangung Deuptsumma vnd Zynsse /
nicht fördern / Sondern vns gegen ihnen also
erzeigen / wie des Reichs Abschiedt vormagt /
Nemlich / das sie den vierden theil der Deupt-
summa vns sollen vorfallen sein / Dornach sich
ein jeder zurichten.

Die Justitia vnd Regie- rung belangende.

Wir haben Stadthalter vnd Kethe / aus
vnsern Vnderthanen vorordent / die inn vnserm
wesentlichen Hofelager / aller sachen mit fleis
abwarten / vnnnd menniglich (wie sie dann des
von vns befehlich vnnnd gewalt haben) Recht
widerfaren lassen / Wue wir aber von jemand
mit

mit grunde anders berichtet / wolten wir an ge-
bürlicher vorfügung / kein mangel sein lassen.

Ob auch partheien in Düringen / vnd vn-
serm des Churfürstē Hofeleger ferne entessen /
Wue dann vnser Oberhauptman in Düringen /
die auff jr ansuchen / nicht entscheiden könte / so
wollen wir sie für etzliche vnserer Kette / inn den
Leiptziger Mercken / gegen Leiptzig bescheidē
lassen / Ddder im fall der notturfft / sonderliche
Comissarien auff jr Suppliciren vorordenen.

Von der Taxa vnserer Cantz- ley / vnd forigen Ordnung / vnd Ausschreiben.

Nachdem wir / der Churfürst / inn vnserer
Cantzley ordnüg gemacht / wie es mit der Taxa
aller Brieffe sol gehalten werden / besage vnser
Ausschreibens / Wollen wir / das die nawen vn-
sere beiderseits Vnderthanē / vor den alten / hier-
inne nicht beschwert / sonder das gleichheit ge-
halten werde / Inmassen wir dann alle forige
vnserer ausgegangene Ordnung / inn diesen vnd
andern fellen / auff sie auch thun erstrecken / vnd
ihnen die zuhalten befehlen / Doch das sie sich
dagegen inn allem / gegen Vns dermassen auch
vorhalten / wie die anderen vnserer Vnderthane.

B i Was

Was zu Ober vnd Aider oder Erbgerichte gehört.

Nachdem die von der Ritterschafft/ Vns
dieses Artickels halben/ dorinn vorsehung vnd
erklärug zuthun/ auch angelangt. So thun wir
dorinnen erklären vnd vorordnen/ Wie folget.

Was hohe Brüche seind/ welcher straffe/
hals/hand/oder andere leibes straff/oder auch
vorweisung betrifft/ Item mort/zetter geschrey
als ob einer den andern morden/oder ein weib/
oder ein magd notzögen wolte/ straffe der wun=
den/die/die offen oder erstlich beulen sein/vnd
dornach vff brechen vnd wunden werden/ stof=
sen/tretten oder werffen/danon ein mensch stir=
bet oder gelembt wirdet/ Item hauszfrid brech=
en/thüern oder fenster/frenelicher weise besche=
digen/odder ausschlahen vnd werffen/ Ob ye=
mands Nohe vnd befreiete Personen / als die
Obrigkeit/oder personen die im Regiment seint/
schülde vnd iniurirte/ Item ob einer an befreietē
orten einen schmebete/ als vffm Schlosse/Katz
hanse/oder inn der Kirche/ Item tode Körper
auff heben/vnsinnige Leute durch die freunde/
odder aus Richterlichem Ampt/zunorwahren
lassen/Vnd gezogene Schwerte oder Waffen/
dorinne einer den andern vorwundt/ gelembt
oder erwürget.

Alle solche vnd dergleichen/ auch höhere
oder

oder grössere Brüche vnd mißhandlung / sollen
in die Obergerichte gehören / vnd durch diesel-
ben gerüegt vnd gestrafft werden.

Was aber Kleinere vnd geringere felle seind /
die sollen in die Erbgerichte gerüegt / vnd durch
dieselb gestrafft vnd gerechtfertigt werden / Als
nemlich / harrenffen / schlege die nicht Tödlich
seind / noch lembde bringen / doraus auch keine
wunde wirdet / als braun vnnnd blan / schlechte
lügē straffen / schlechte wort / die außserhalb ho-
hen vnnnd befreyeten Personen vnd Drttern ge-
scheen / vnzüchtig muthwillig geschrey / messers
züge / wañ niemands dadurch beschedigt wird /
Messer vnd vorbottene Waffen tragen / vorbots-
tene wahre oder spiele / feilhaben odder spielen /
Denbe die vnder dreien schillingen (das ist we-
niger dann vier groschen) werdt seind.

Vnd alle bürgkliche sachen (die nicht von
peinlichen sachen herfließen) als schulde / güld-
scheden / pfandung / güttre / liegend / stehend /
fabrendt / beweglich oder vnbeuweglich / die be-
treffen viel oder wenig.

Was aber sachen sein / geltbusse / oder ab-
tragt / belangende / szo von Peinlichen sachen
herrürend / Als wann eine peinliche sache / mit
zulassung der Gerichte / vñ mit bewilligung des
vorletzten klagenden parts / oder aus andern vr-
sachen bürglich würde / Alder aber / das sich ein
mordt / lembde oder anders / nicht aus vorsatz
B ij oder

obder argen list/sondern aus solchem vnfleiß
oder vorwarlung zutrüge / das sie zu Rechte/
zu einem bürglichen abtragt/gelassen wirdet/
Solche felle/ob sie wol zu geltbussen gereichen/
sollē sie doch durch die Obergerichte gestrafft/
vnd die straffen eingenommen werden.

Vngelerete vnd leicht= fertige Procuratores.

Solche Leute vorfüren manichen armen
man/bringen in zuvorsumnus seiner narunge/
vnd zu schaden/ Vnd nachdem vor dieser zeit
irent halben Ordnung ausgangen/das ihnen
das reden vor Gerichte nicht soll gestattet wer=
den/Wollen wir dieselbe Ordnung hiermit er=
newet/vnd darüber zuhalten/ernstlich gebotten
haben.

Von vordechtigen vnd leicht= fertigen Weibs Personen.

Mit vordechtigen vnd leichtfertigen Weibs
personen/ausserhalb der Ehe / haus zuhalten/
sol meniglich in vnsern Landen vorbotten sein/
Wirdt sich aber yemands des vnderstehen/der
sol vber die vorkleinerung/so jme von meniglich
daraus erfolgen wirdet/vonn seiner Obrigkeit/
odder jnn mangel Vns selbst/darumb gestrafft
werden. So be

So beleiben Wir hinfürder vnserer Lebens
Leutte/vnnd mit ihnen keine andere/dann ihre
Weñliche eheliche geborne leibs lebens Erben/
darnach sich ein yeder zurichten.

Don dem vbermessi- gen Zutrincken.

Wiewol dis laster dem Menschen/beyde/
an Leib vnd Seel schedlich/Doch wirdt es inn
allen Schenckstedten vn̄ sonst dermassen offent-
lich gestattet/das es auch letztlich vor keine sün-
de oder schande geachtet/ Vnnd wirdt inn den
Schenckstedten ein frech vnuorschembt leben
gesehen/Was gefallens Gott doran hat/darff
niemandt erinnert werden/ Derhalben erma-
nen Wir ernstlich befehlende/das alle die jheni-
gen/die gerichte haben/hinfürder ein solch vn-
christlich leben/in ihren Berichten nicht gestat-
ten/Sondern diese vorsehunge thun/wann die
Leutte zusamen kom̄en/das sie inn zucht/vnnd
nicht dem enffersten vberflus/beyeinander sein/
sich Gottes vnd dieses vnseres Befehlichs erin-
nern/Welcher aber des in wegerüg sein wirdet/
den sollen sie vnwegerlich straffen/ One das
wollen wir vns hierinne dermassen erzeigē/das
vnser mißfall/scheinlich soll vormerckt werden.

B ij Über

Ubermessige Kleidung vnd Zerunge.

Unsere Vnderthanen seind vor dieser zeit /
manichfeldig dieser Artickel halben ermahnet /
auch derhalben Ordnung vñ gebot ausgang
en / wie sich ein jeder hierinne solt halten / Doch
wirdt die nachlässigkeit der ihenigen / so die Bes
richte habē / dermassen gespürt / das sie die vber
treter nicht gestraffet / Doraus erfolget / das
gemeine pauers leute sich in auslendische ware
kleiden / inen an Landtüchern nicht gnügen las
sen / Item ire weib vñ kinder offtmals seiden ges
wandt gebrauchē / alles den forigen Ausschreis
ben / vñ der Kay. May. vnd des heiligen Reichs
ordnung / zuentgegen. Item die Pauersleute /
auff Wöchtzeiten oder Kirmessen / geben sechs /
sieben oder acht / auch mehr gericht / vñ halten
sie etzliche tage. Auff Kindtauffen wirdet auch
vbermessige vnkost getrieben / die schuld können
wir / von denen die es thun / nicht legen / Wir
wissen auch die nicht zuentschuldigen / welche
Gerichte vñ Obrigkeit haben / vnd die Leute der
halben nicht straffen / sondern solchs vorhengē
vnd zusehen / auch biszweilen selbst darbey sein /
Vnd wiewol wir dis vnser Ausschreiben gnedi
ger vnd gutter meinung / Erstlich der höchstge
dachten Kay. May. zu gehorsam / vñ auch auff
erinnerung des Ritterstands thun / So ist doch
nicht alleine doran / sondern an denen / gelegen /
die darüber halten / vnd solchs inn das werck
bringen sollen. Inn

In den Stedten / ist es mit der Bürgerzerung
vñ Kleidung dergleichen / doher sich vorursacht
das mancher in armut kompt / vñnd ist fast bey
allen Stenden dohin komen / das der arme dem
Reichen / in zerung vñ Kleidung / wil gleich sein /
vñgeachtet / ab solchs mit seinen grösten vnstat-
te geschicht / So wil sich mancher armer / seines
herkommen halben / schemen / seinem gleichen zu-
dienen.

Derhalben ermanen wir einen jeden / was
standes der sey / gnediglich / Er wolt seine selbst
notturfft / vñnd disz bedenccken / das Armut eine
schwere burde sey / darzu er sich selbst nicht woll
vorursachen.

Darüber ordenen setzen vñ wollen wir / das
nun hinfürder der pauersman / im / auch seinem
Weib vñd Kindern / an Tuch / das inn Unseren
Landen gemacht / zu seiner Kleidung begnügen
lasse. Desgleichen auch in Stedten / die nit
Wandel Stedte seind / der gemeine Bürgers vñ
Wandtwergs man / auch thun sol / Denen vom
Rath aber / vñnd ehrlichen Kaufleuten / ist ein
Aussländisch Tuch nachgelassen.

Das sich auch die vom Adel / Doctores /
vñd andere Stende / nach gelegenheit ihres vor-
mügens / vñd doch in allweg / nit vber der Kay.
May. Ordnung / bekleiden.

Sonderlich Ordenen vñd wollen Wir / das
den

den Schneidern/auff dem Landt vnnnd inn den
Stedten/gebotten werde/bey einer namhafti-
gen peen/ Nemlich/vorlierung ihres hand-
wergs/vnnnd zwaintzig Gulden gelt straffe/das
sie dem Pauers man/seinem weib vnd kindern/
Desgleichen dem Handwergs vnd gemeinen
Bürgers man/kein ander/dann Innlendisch
tuch/anschneiden/auch mit nichts dan Brixi-
ischem Atlas vorbremen.

Vormeind aber jemandt/vnder ihnen sein
weib oder kinder/ferner mit Schmuck zuorse-
hen/der folge dem Alten gebrauch/mit War-
banden/spangen vnd dergleichen/ Aber aus-
lendische Tücher/vnd alles seyden gewantt/sol-
nen/ihren weib vnnnd kindern/hinfürder gantz-
lich vorbotten sein.

Vnd sollen die Kette inn Stedten/nach irer
gelegenheit/der vbermessigen Kleidung halben
fleissig auffsehen haben/vnd sonderliche Orde-
nung machen/vnd ernstlich darüber halten.

So sol auch kein Pauersman/hinfürder zu
einer Nochtzeit/vber drey Tische Volcks/vnd
zu einer Kirmes oder Kindtauffe/nit mehr dan
zu einem Tisch Volcks laden/Vnd keine mahl-
zeit vber vier Gerichte geben/noch lenger dann
einen tag Nochtzeit halten.

Inn den Stedten/die nicht handel Stedte
sein

sein / sollē vber vier Tische zu einer Wirtschafft /
vnd zu einer Kindt Tauff oder Kirmes / vber ein
Tisch Volcks nicht geladen / vnd vber fünff ge-
richte auffss meiste / auff eine mahlzeit nicht ge-
ben / noch lenger denn ein tag gehalten werden.

Es sollen auch von allen Stenden / bey
straff ein hundert gülden / vber drey Gefattern /
zu einer Kind Tauff nit gebeten werden.

Vnd nachdem wir nicht zweiffeln / wann
vber dieser vnserer Ordnung / von allen denen /
die Gerichte vnd Obrigkeit haben / fleissig ge-
halten / Es würde vieler Leute schaden vnd vor-
derb verhütten / Werden wir aber vormerck-
en / das jemandt / der Gerichte vnd Obrigkeit
hat / diese vnserer Ordnung wissentlich lest vber-
treten / vnd solchs vngestraft hingehen / mit
hienor offte geschener vorwendung / man könne
disz nit halten odder dergleichen / Dehn wollen
Wier mit entnemung seiner Gerichte / odder inn
andere wege also straffen / das meniglich vnsern
miszfall zuormercken haben sol.

Don den Wirthen.

Wir haben kurtz vorschriener zeit / eine Orde-
nūg ausgehen lassen / das die Kette der Stedte
zu jeder zeit / Futter vnd mahl setzen / vnd solchs
an den Wirthen fern anschlahen sollen / Vnd
E j wiewol

wiewol allerley gemeine Rede vor vns Kompt/
das solchs nicht gehalten / dorans wir vrsach
betten / die Rāth der Stedte ernstlich zu straffen /
So haben wir doch solchs daruff vnderlassen /
das keine namhaftige Klage / derhalbē vor vns
Kommen / Wir wollen aber dieselbige Ordnung
hirmit nochmals ernewet / vnd wie in derselben
zubefinden / gebotten / auch die Kette in Stedts
ten / darüber zuhalten / gnedig ermanet haben /
mit dieser anzeigung / wirdt einige gründliche
Klage diß Artickels halben / an Vns gelangen /
vnd wir ire nachlässigkeit spüren / So wollen wir
die jhenigen / so nach der zeit am Regiment sein /
an ihrem eigenen Gutte also straffen / das sie vns
fern ernst sollen entpfinden / darnach sie sich zu
richten. Doneben befehlen wir jnen ernstlich /
das sie bey den Wirten vorsehen / das sie den
Knechten zu vngewöhnlichen zeitten / vnd außser
halb der mahlzeit nicht gestatten / zeche bey jnen
zuhalten / Es sollen auch ire Werrn vnd Junck
ern / jnen dasselbige zu bezalen nit schuldig sein.

Don Handtwerchs Leuten.

Die Handtwerchs Leuthe fleissigen sich /
vbermessiger vngbürlicher Kleidüg / Auch sonst
grosser Zerung / Kauffen das beste so zu Marckte
Kompt / wartten des truncks mehr / dann der ar
beit / doher sich vorursacht / das sie die Leuthe /
auff

auff dem Landt vnd inn Stedten/nit alleine mit dem Lohn vbersetzen/sondern wollen auch/ im namen des tranckgeldes/ jhren gesellen sonderlich lohn haben. Vnd wiewol sie jhe zu zeiten/von tewerung des Getreydichs/vrsach nemen/etwas mehr dann sonst zufordern/So bleiben sie doch in wolfeilem Kauff/bey derselbē besoldung. Item die Menerer vnd Zymmerlente/wollen inn Kurtzen tagen/den langen tagen/gleiche besoldung haben.

Item die Meister in Stedten/nehmen auff ein mal viel arbeit an/vnd fördern die Lente nit/lassen sich offft erinnern/thun vorgebliche vortröstung/machen die Lente vnwillig/Item sie machen aller handt wahre/so gering/als sie die ausbringen können/Vnd was der mengel vnd gebrechen mehr seind.

Vnd wiewol wir wissen/das vnser vnd vnserer Stedte notturfft ist/die Wandtwerge in den Stedten zuhaben/vñ sie bey jren gotten gewonheiten vnd gerechtigkeiten/zuschützen vñnd zuhandthaben/So ist doch vnser will vnd meynung nicht/das sie derhalben das Volck vbersetzen/vñnd mit der arbeit nit fördern/oder die wahr zu gering machen/oder auch solchen vnbillichen zwang der Obrigkeit vornehmen vnd treiben sollen. So vben auch die Wandtwerge gesellen/wann man jhe zuzeiten billich einsehen thun wil/viel mutwillens mit dem aufftreiben/

C ij Das

das sie aus vngenugsamen vrsachen / zuehalsung der vnbillikeit vnd nachteyliger anspruch / etliche Gesellen vfftreiben / vnd die Meister die sie fordern / vnd die miszbreuche bessern / oder abethun / vnredelich machen / vnnd dorinne keiner Obrigkeit billiche weysung noch erkentnis leyden / sondern selbst Richter sein wollen / Doher dann vor etlichen jaren / durch Vns den Churfürsten / vnd etliche mehr Churfürsten vn Fürsten / zur Naumburgk dauon geredt / vn billiche voreinigung gemacht / wie es solchs aufftreibens halben / sol gehalten werden / Inmassen wir solchs durch vnser offen Ausschreiben / an tag geben / vnd den Wandwergern in vnsern Stedten / in ire Laden zulegen / vnd sich allenthalben dornach zuhalten / gebieten vnd befehlen haben lassen.

Demnach befehlen vnd gebieten wir / den Ketten der Stedte / das sie auff die Wandwergs Leuthe gutte achtung haben / vnd Ordnung geben / was sie nach der zeit / zu lohn nemen sollen / das billich vnd gleich ist / Item / das sie die wahr bestendig vnd gutt machen / vnd das die Kette der Stedte / die allweg schawen vnd besichtigen lassen / vnnd auffsehen haben / das sie die Leuthe fördern / vnd das ihnen der schedenlich öffentlich neidt / nicht gestattet werde / sondern das der jbenige / der zuviel Arbeit hat / den andern auch zu der arbeit fördere. Das die Gerber einem jedern / vmb gleiche belohnung / wie den andern / Gerben / vnd einen Landtman /
vor

vor den Wandtwergs man / nicht beschweren /
dergleichen dann die anderen Wandtwerge auch
thun sollen / Das sich auch alle Wandtweger
also halten / damit wir mit weitern Klagen nicht
ersucht vnd vorursacht werden / inen selbst hier
innen maß zugeben / Als auch in der Kay. May.
vnd des heiligē Reichs Policej zubefinden / das
allen Wandtwergs gesellen / das Schencken den
Koffenden vnd wanderden ihres Wandtwergs
gesellen / dergleichen das vnbillliche vfftreiben /
vorboten / So wollen Wir dasselbige gebot /
enck hirmit auch eröffent / vnd solch schencken
in vnsern Landen gantzlich abzuschaffen befo-
len / vnd hierbey die Kayserliche vnd vnser des
Churfürsten forigen Ordenungen / vnnd vnser
Ausschreiben / so auff den Haamburgischē Bes
chluss erfolget / hirmit auch erneuert haben.

Don Gesinde Lohn vnd mutwille des Gesindes.

Wiewol wir die Alte Lands Ordnung / so
viel die Belonung des Gesinds belangt / zuor-
newern nicht vngeneigt / Wir befinden aber / die
selbe dermassen / das dadurch den Klagen nicht
abgeholfen / Derhalben ordenen vnd wollen
wir / das keiner des andern Gesindt miette / weil
es inn seinem dienst vnd brot / vnd noch vnent-

D i vrlaubet.

vrlaubet ist / es geschehe dann mit seinem vorwissen / bey straff do es einer vom Adel thette / zwaintzig gülden / der Bürger zehen gülden / vñ der Pauer / so hoch sich das iherliche Lohn des selben dienstbotten erstreckt.

So sol jm auch hinfürder ein yedes gesinde an zymlicher belonung / nach gelegenheit seiner zu der arbeit schicklichkeit / benügen lassen / Wie wir dann nicht zweifeln / geschehen wirdet / Do einer den andern sein gesinde nicht abe practecirt vñnd durch grössere belohnung / oder sonst aus dem dienste bewegt.

Es soll auch keiner ausserehalb gewöñlicher mietzeit / einig gesinde annemen / das seinem forigen Herrn nicht ausgedienet / bey straff wie oben gemelt / welcher halben theil den Gerichten der orthe / vñnd die ander helffte / dem alten seinem Herrn / sollen vorfallen sein.

Wir ordenen vñnd wollen auch / weil wir besrichtet / wañ ein gesinde seinem Herrn vnfleissig dienet / vñnd der Herr es darumb gebürlichen straffet / vñnd dasselbig gesinde alsbald vrlaub / vñnd darzu sein lohn fordert / Das hinfürder kein Herr einigem gesinde / das ausserehalb der zeit seinen vrlaub vorursacht / oder ane rechtmessige vrsach

ursach selbst nimbt / einigen lohn zugeben schul-
dig sein sol / Würde aber ein Herr seinem ge-
sinde vrlaub geben / außserhalb der zeit / vnnnd
das gesinde vormeinet / es hette darzu nicht ur-
sache geben / so sol es innhalts vnfers des Chur-
Fürsten forigen Ausschreibens / solchs den Ges-
richten anzeigen / vnnnd sich derselben bescheids
vorhalten.

Die Keisigen Knechte / sollen an irer besols-
dung / kleidungen / vesper vnd schlafftrunck / be-
gnüget sein / vñ in den Verbrigen sich des zech-
ens gantzlich enthalten / irem Herrn vnd andern
Leutten nicht beschwerlich noch vordriszlich sein
bey vermeidung ires vrlaubs vnd nach glegen-
heit weiterer straffe / Wann auch ein Wirt den
Knechten / außserhalb des Junckern befehl / mehr
zechens gestat / so sollen die Junckern dem Wirt
solchs zubezalen nicht schuldig sein.

Vnd nachdem inn der Kay. May. vnd des
heyligen Reichs Pollicey Ordnung vorsehen /
das keiner des andern Keisigen Knecht annemen
er zeig dan zuuor ein passbart / das er von seinem
nechsten Herrn mit willen / vnnnd ehrlich abge-
scheiden sey / So wollen wir dieselbe Ordnung
auch allen zuhalten / hirmit befehlen / Vnd soll
sich der Herr solcher Passbart / ane ursach nicht
weigern / oder in mangel des / der Knecht solche
passbart bey der Obrigkeit suchen.

D ij Von

Don frembder Müntz/die in vnser Landt eingeschob ben würdt.

Welcher gestalt frembde Müntz / die der
vnsern am schrot vnd Korn nicht gleich / in vnser
Landt geschoben / vñ dorinne der vnsern gleich /
an Gilden groschen / halben Gilden groschen /
Drittern / dreypfennig gröschlein / auch pfennig
gen / ausgeben würdet / das ist teglich aus dem
angenschein zubefinden / Wann aber solchs vn
sern Landen / nicht zu geringē scheden geschicht
vnd yhe lenger yhe mehr derselben Müntz / inn
das Landt bracht werden / So wollen wir men
niglich / sich vor schaden zubütten / gewarnet /
Nach in kurtz ein sonderlich Ausschreiben / der
halben ausgeen lassen / vñnd dorinn die geringe
Müntz / namhafftig anzeigen vñnd vorbitten /
Dornach sich ein yeder zurichten.

Don geferbtem Ingwer vnd gefelschten wahren.

In der Kay. May. vnd des heiligen Reichs
Ordnung / ist der geferbte Ingwer / zu verkau
fen / gantzlich verbotten / bey peen / vorlirunge
des Ingwers / Solch verbott wollen wir euch
hirmit angekündigt haben / dornach sich men
niglich zurichten. Und

Vnd nachdem der Nutzucker/nicht weni-
ger dann der Ingwer gefelscht/ mit honig vnd
andern zusetzen gemacht/ vnd doch vor gutten
Zucker vorkaufft wirdt/ Thun Wier diese vnd
andere gefelschte Ware/in vnsern Landen/bey
gemelter peen/gentzlich auch vorbitten.

Von Apotecken.

Wir Gebietten vnd Ordenen hirmit/Bey
straff Fünff hundert gülden / das ein yede Stat
dorinn eine oder mehr Apotecken sein/dieselben
durch der Ding vorstendige vnd darzu sonder-
lich voreidete Personen/Iberlich Visitiren/die
vortorbene odder vntüglichen Materialien/von
stund hinweg thun/vñ keine gefelschte Wahr/
dorinn zuhaben/gestatten/Auch die Apotecker
vñnd Gesellen/dorüber gebürlich voraiden/bey
itzo ausgedruckter peen.

Von Goldschmiden.

Alles Wercksilber/so hinfürder von den
Goldschmiden vorarbeit wirdt / Es geschehe in
welcher gestalt es wölle / sol jñhalts des Reichs
Ordenung/jede Marck viertzeben Lot fein silber
halten/vnd nicht weniger/Es sol auch ein jeder
Goldschmidt/der Stadt dorinn er arbeit/ odder
seines Herren / darunnter er sitzt / Wapen/sein
Zeichen vnd Jarzal/auff seine arbeit machen/
D iij dobey

So bey man inen / vnd die zeit seiner arbeit / müge
erkennen / alles bey straff zwey hundert gülden /
so offte es anders gehalten wirdt.

Das ein yeder der Leuffte halben in bereitschafft sey.

Wir zweiffeln nicht / ihr werdet die itzigen
Leuffte selbst erwegen / vnd jeder sich darnach
achten / wann wir inen erfordern / das er zu vn-
serem dienst / städtlich gefast vnd geschickt sey /
Wie wir dann euch allen zuthun / hiermit ernst-
lich befehlen.

Von Ordnung vnd freiheit der Stedte.

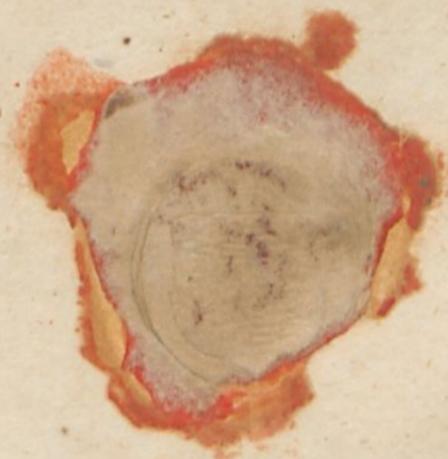
Wir Ordnen vnd wollen / welche Stedte
vff Schrift sitzen / das sie von vnsern Ampten /
vnd menniglich dorbey gelassen / vnd durch kei-
nerley weise / in die Ampt gezogen werden.

Sie mügen auch mit dem Claffter holtz /
wann es in die Stete gefurt / vnd in dergleichen
sachen die Policej belangē / Ordnung auffrich-
ten / vnd die alten Ordnungen wider ernewern /
doch in alleweg vns die voranderung oder vor-
besserung / dorinn vorbehalten.

Wir

Wir wollen auch vnd Gebieten / das die
Bürgere inn Stedten vnnnd andere / inn vnsern
Ampten odder sonst / mit der Lehenware / nicht
vbernommen / sondern / dorinn die Alten gewon-
heit / vnd das vnuorneinliche herkommen / gehal-
ten / Vnd wue dasselbige mit bestandt nicht ein-
gefart / gar nicht vnder keinerley schein vnder-
standen werden.

Vnd wolten euch solchs alles vnd jedes / des
wissenschafft vnd darnach zurichten habē /
gnediger meinung nicht vorhalten / Vnd bes-
schicht hiran vnser gantzliche vnd zuvorsichtige
meinung / Zu vrkund mit vnsern auffge-
druckten Secreten besiegelt / Vnd geben zu Tor-
gaw Mitwochs nach Martini / den Zwelfften
Novembris / Im Tausent Fünffhundert vnnnd
im Funffzigisten Jare.



1072



[Pon. V. Bl. 3]



Handwritten text in a cursive script, likely a signature or a name, possibly including the word "Hilf".

Pan Vē 1682^d

ULB Halle 3
004 830 13X






Faint, illegible text visible on the left side of the cover, likely bleed-through from the reverse side. The text is arranged in several lines and includes some red initials, such as a large 'I' and a smaller 'I' with a red dot above it. The text is difficult to decipher due to fading and the texture of the parchment.





Pom Ve 1682 d

Der Durchlauchtigsten

gisten durchlauchtigen vnd Hochgebornen Fürsten vn̄ Herrn/Herrn Moritzen / des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarſchaln vnd Eurfürſten/ Vnd Herrn Auguſten gebrüdere / Hertzen zu Sachſen/ Landtgrauen in Döringen/ Marggraffen zu Meyſſen/ &c. Aufſchreiben/ die Pollicey/ Juſtitten / vnd andere Artickel belangende/

I 5 5 0.

